



**BMVIT - IV/W2 (Schifffahrt - Technik und Nautik)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
E-Mail: w2@bmvit.gv.at  
Internet: www.bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-590.012/0033-IV/W2/2015 DVR:0000175

ASF – Österreichischer Stand Up Paddle Verband  
zH Herrn Marcus Izmir

per e-mail: marcus.izmir@mi-grp.com

Wien, am 08.09.2015

**Betr.: Rechtsauskunft Stand-up Paddleboards**

Sehr geehrter Herr Izmir,

das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Schifffahrtsbehörde, teilt zu Ihrer Anfrage zum rechtlichen Status von Stand-up Paddleboards mit, dass diese grundsätzlich als Grenzfall mit Berührungspunkten zu den Begriffen

- „Fahrzeug“ (§ 2 Z 9 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2015; § 1.01 lit. a Z 1 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO), BGBl. II Nr. 289/2011, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 60/2013; § 3 Abs. 1 Z 1 der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung (SFVO), BGBl. II Nr. 98/2013, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 46/2015),
- „Schwimmkörper“ (§ 2 Z 12 Schifffahrtsgesetz; § 1.01 lit. d Z 2 WVO; § 3 Abs. 4 Z 2 SFVO) und
- „Sportgerät“ (§ 11.01 Z 1 lit. b WVO; § 3 Abs. 4 Z 17 SFVO)

anzusehen sind.

Im Hinblick darauf, dass

- die Tatsache, dass der Schiffsführer beim Antrieb des Fahrzeuges steht, nicht als Ausschließungsgrund herangezogen werden kann, da zB auch Zillen traditionell im Stehen fortbewegt werden,
- es schwierig wäre, eine Abgrenzung zu neueren Modellen von Paddelbooten („sit-on-top“, im Wesentlichen auch nur eine Art Surfbrett mit angeformtem Sitz) zu finden, während gegenüber Windsurfbrettern eine klare Unterscheidung durch die Antriebsart gegeben ist,
- im Fall einer „Kenterung“ bzw. im Fall des Über-Bord-Gehens der „Wiedereinstieg“ auch für ungeübte Benutzer relativ leicht möglich ist (jedenfalls leichter als bei einem Kanadier oder einem Ruderboot, bei denen ein Aufrichten nach einer Kenterung bzw. ein Wiedereinstieg ohne fremde Hilfe kaum ohne gezieltes Training und gute Ausbildung zu bewerkstelligen ist) und
- das Gefährdungspotential für andere Benutzer der Gewässer auch bei ungeübten „Schiffsführern“ gering ist,

können Stand-up Paddleboards unter den Begriff „Ruderfahrzeug“ im Sinne des § 2 Z 9 des Schifffahrtsgesetzes subsumiert werden.


Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Stand-up Paddleboards an den Schleusen der Donaukraftwerke jedenfalls die Umsetzanlagen für Sportfahrzeuge zu benützen haben; eine Schleusung ist aus Sicherheitsgründen keinesfalls möglich.

Das bmvit empfiehlt bei der Ausübung jeder Form von Wassersport mit Booten, Schiffen oder Schwimmkörpern die Verwendung persönlicher Auftriebsmittel (Schwimm- oder Rettungswesten). Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Website des bmvit unter [http://www.bmvit.gv.at/verkehr/schifffahrt/binnen/downloads/Infofolder\\_Rettungswesten.pdf](http://www.bmvit.gv.at/verkehr/schifffahrt/binnen/downloads/Infofolder_Rettungswesten.pdf). Das Tragen von Schwimm- oder Rettungswesten ist zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, im Unglücksfall wäre das Fehlen von adäquater Sicherheitsausrüstung jedoch zweifellos als Verletzung der Allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 7 Schifffahrtsgesetz, § 1.04 WVO und § 6 SFVO) zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

**Für den Bundesminister:**  
Dipl.-Ing. Bernd Birkhuber

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**  
Dipl.-Ing. Bernhard Bieringer  
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 5904  
E-Mail: [bernhard.bieringer@bmvit.gv.at](mailto:bernhard.bieringer@bmvit.gv.at)

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2015-09-09T14:51:28+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	QboCEm3iYX5RLv/l4pebeG8yJnuX1RheuVh8VIRQLSI+TSAInxj5UaYLzrHFwGdsIynmpSsZBIXq29YuX2D7RBWL7zJHQuVzt8wTsU8rOQdCOt6BZGEb9rD8FcRnoVrRaP ag+w5cB9oikQ6syASRGP6x83+bCWAbIsekLjYctEXNRPWw4nnOzALAHBFoVmPIPn8uR+bINegomOHD7oH23lwnEzy2QAB7DQHqUm147U1q9jCohKKV5w4vpT5rUqOgKam hLIF9AgTLxWvZgREe9VteqLI0JkqggNw4UQLMODbO+z+id8lerlOhVWcAvGznUEvr ASEv18pVnL1+tfXvw==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	